Nutzungsszenario 2: Lehrwerk, Arbeitsblätter oder Links als Hintergrundwissen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich einem Assistenten / Dialogpartner / Lernszenario (kurz: A/DP/LS) Hintergrundwissen zur Verfügung stellen, das aus verschiedenen Quellen stammt. Aus frei im Internet zugänglichen Arbeitsblättern und Links auf verschiedene Webseiten sollen beispielsweise Fragen für einen Test generiert werden (Assistent). Auf Basis von mehreren Seiten eines Lehrwerks, das ich im Unterricht nutze, möchte ich einen Dialogpartner erstellen, der einer Figur aus dem Lehrwerk ähnelt und mit dem die Schülerinnen und Schüler chatten können. Zudem soll ein Vokabeltraining zur aktuellen Lektion simuliert werden (Lernszenario). Der A/DP bzw. das LS wird **schulintern** (aber nicht deutschlandweit, s. hierzu Szenario 3) geteilt, so dass es den anderen Lehrkräften des Kollegiums zur Verfügung steht. Das Hintergrundwissen kann von den anderen Lehrkräften auch heruntergeladen werden.

Varianten:

1.1 Das Hintergrundwissen wird in Form eines Hyperlinks auf eine frei zugängliche Website hinterlegt.
1.2 Das Hintergrundwissen besteht aus meinen selbst erstellten Arbeitsblättern, die ich als PDF hochlade.
1.3 Das Hintergrundwissen besteht aus frei zugänglichen Arbeitsblättern, die unter einer offenen Lizenz (z. B. https://mundo.schule/details/MELT-04601082.4 - CC BY-NC 3.0) bzw. CC0 stehen. Ich lade sie als PDF hoch.
1.4 Das Hintergrundwissen besteht aus einzelnen Arbeitsblättern eines Verlags oder einzelnen eingescannten bzw. abfotografierten Seiten eines Schulbuchs/Lehrwerks, die ich als PDF hochlade.
1.5 Das Hintergrundwissen besteht aus Presseerzeugnissen oder Notenblättern, die ich als PDF oder Foto hochlade.

2. Erläuterungen

- ULRs und Hyperlinks können problemlos als Hintergrundwissen für A/DP/LS hinterlegt werden. Gleiches gilt für gemeinfreie Inhalte und solche, die durch Gemeinfreiheitserklärungen wie CC0 freigegeben wurden. Urheberrechtlich unproblematisch ist auch die Nutzung von eigenen Inhalten, jedenfalls sofern die Lehrkraft über die Rechte selbst verfügen kann und hieran keine exklusiven Nutzungsrechte abgetreten hat.
- Offen lizenzierte Inhalte dürfen ebenfalls genutzt werden, selbst wenn sie unter eher restriktiven Lizenzen wie CC BY-NC stehen. Autoren-, Lizenz- und Quellenhinweise, die im Material enthalten sind, müssen beibehalten werden.
- Inhalte mit einem erkennbaren Vorbehalt gegenüber KI-Nutzungen oder Text und Data Mining sollten nicht hochgeladen werden. Das gilt auch dann, wenn ihre Nutzung für den Unterricht grundsätzlich erlaubt wäre.
- Material, für das keine Lizenz vorliegt, darf nach den Regelungen des § 60a UrhG als Hintergrundwissen hochgeladen werden. Hierzu zählen auch frei zugängliche Internet-Inhalte, sofern sie nicht unter einer offenen Lizenz wie Creative Commons veröffentlicht oder anderweitig zur Nachnutzung freigegeben wurden.
- Nach § 60a UrhG dürfen genutzt werden: Generell gilt, dass nur 15% des Werkes kopiert werden dürfen. Jedoch dürfen Werke geringen Umfangs (z. B. Texte bis zu 25 Seiten Umfang, einzelne Fotos) vollständig kopiert werden. Gleiches gilt für Beiträge aus Fachzeitschriften.
- Nach § 60a UrhG dürfen nicht genutzt werden: Auszüge aus Schulbüchern dürfen für den Schulunterricht gar nicht ohne Lizenz in digitale Systeme hochgeladen werden (hiermit gemeint sind nach § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG Werke, die „ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind“). Presseartikel dürfen nicht vollständig, sondern nur im Umfang von 15% als Hintergrundwissen hochgeladen werden. Auch für Notenblätter und Live-Mitschnitte von Konzerten oder anderen Veranstaltungen gilt ein weitgehender Ausschluss.

Was darf ich für meine Klasse oder Lerngruppe nutzen?

Nutzungsbefugnisse nach § 60a UrhG
und ergänzenden Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Bund/Ländern

	UMFANG	NUTZUNG
TEXTE & BILDER	**Vollständig** • Bilder, Fotos und Grafiken • Einzelne Fach-, Wissenschafts- und Presseartikel • Kurze Schriftwerke bis 25 Seiten Gesamtumfang • Vergriffene Werke **Bis 15%** Bücher und andere längere Abschnitte	• Kopieren • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen zeigen
FILM, VIDEO & MUSIK	Gesamtlänge* bis **5 Minuten: vollständig** Längere Werke bis zu **15%** ** Gesamtlänge des jeweiligen Films, Videos oder Musikstücks.*	• Kopieren • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen / im Unterricht abspielen
GEDRUCKTE SCHULBÜCHER & ARBEITSHEFTE	**Bis 15 %, höchstens 20 Seiten** je Schuljahr und Klasse Nur **Ausgaben ab 2005** dürfen abfotografiert oder eingescannt werden. Ältere Ausgaben dürfen nur physisch fotokopiert werden.	• Kopieren • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In Präsentationen zeigen **In einen geschützten Lernraum einstellen** Nur mit zusätzlicher Erlaubnis
NOTENAUSGABEN	**Bis 6 Seiten Gesamtumfang: vollständig** **Längere Ausgaben: bis 15 %, max. 20 Seiten** je Schuljahr und Klasse *** Notenkopien für den Unterricht; nicht für außerschulunterrichtliche Angebote wie Schulchor oder Schulorchester.*	• Kopieren** • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen zeigen

Für Hintergrundwissen gelten die Erläuterungen in Nutzungsszenarien und Risikomatrix.

Was für alle Nutzungen gilt

UNTERRICHT & EMPFÄNGERKREIS

Für nichtkommerziellen Unterricht einschließlich Vor- und Nachbereitung an frühkindlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufs-, Aus- und Weiterbildung. Gesetzliche Befugnisse gelten auch für Lehrende und Prüfende derselben Einrichtung. Keine freie Veröffentlichung im Internet.

KOPIEREN & EIGENES LEHRMATERIAL

Kopieren bedeutet: fotokopieren, abfotografieren, einscannen oder eine Datei kopieren.

Das Material darf **separat oder integriert in eigenes Lehrmaterial** genutzt werden, z. B. in Arbeitsblättern oder Präsentationen.

QUELLEN NENNEN

Urheber und Fundstelle; bei vollständigen Text- oder Musikwerken auch den Verlag.

TEXTÄNDERUNGEN KENNZEICHNEN

Für den Unterricht erforderliche Textänderungen nach § 60a / § 62 deutlich kennzeichnen.

3. Rechtlicher Hintergrund

a) Technischer Kontext
Der anschließenden rechtlichen Einschätzung liegt folgendes Verständnis der technischen und sonstigen Umstände zugrunde:

- Die in A/DP/LS von Lehrkräften als Wissensbasis hinterlegten Daten (nachstehend: Hintergrundwissen) können von unterschiedlicher Provenienz sein. Besteht das Hintergrundwissen nicht lediglich aus URLs/Hyperlinks, sondern aus Dateien, werden sie vom Nutzerrechner hochgeladen. Zu diesem Zweck muss zunächst eine digitale Kopie auf dem Nutzerrechner vorhanden sein.
- Das Hintergrundwissen soll dem nachgeschalteten KI-System als spezifische Informationsquelle dienen (wo es im Rahmen eines RAG-Prozesses verarbeitet wird).
- Die Dateien und Links werden nach dem Upload unmittelbar vektorisiert. Sie bleiben im jeweiligen A/DP/LS/Chat hinterlegt, solange dieses existiert. AIS.chat verarbeitet diese oder deren Einbettung im RAG falls notwendig bei jeder Nutzung des jeweiligen A/DP/LS.
- Die Dateien werden an die externen „LLM-Services“ übergeben und in diesem Zuge zumindest vorübergehend (auf Seiten des KI-Modellanbieters) gespeichert. Eine dauerhafte Speicherung oder sonstige Anschlussnutzungen durch den Modell-Anbieter erfolgen nicht.
- Wie auch das Angebot von AIS.chat als solchem dient das Hintergrundwissen generell der Veranschaulichung (Förderung) des Unterrichts und der Lehre an öffentlichen Bildungseinrichtungen. Solche Bildungsangebote dienen generell keinen kommerziellen Zwecken.

b) Urheberrechtliche Relevanz
Sofern die Nutzung fremder geschützter Inhalte urheberrechtlich relevant ist, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Diese kann in einer vertraglichen Gestattung (einer „Lizenz“) oder in einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis („Schrankenbestimmung“) liegen.

Urheberrechtlich relevant sind die verschiedenen Kopiervorgänge, wenn damit Nutzungshandlungen (v. a. Vervielfältigungen) von urheberrechtlich geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen (wie Lichtbildern) einher gehen und der Nutzer nicht selbst Inhaber des Schutzrechtes ist (es sich also um „fremde Inhalte“ handelt). Eigene Inhalte können Lehrkräfte (sofern sie über die Rechte selbst verfügen können und sie ihre Nutzungsrechte nicht exklusiv einem Dritten übertragen haben), ohne Einschränkung verwenden.

Ohne weiteres können auch Hyperlinks als Wissensbasis hinterlegt werden. Hyperlinks zu öffentlich zugänglichen Quellen zu setzen, ist urheberrechtlich unbedenklich (s. BMBFTR/Kreutzer, Urheberrecht an Schulen, S. 33). Hierbei entstehen keine Werknutzungen im urheberrechtlichen Sinn. Ob die URL nur als einfacher Quellenverweis oder als Inferenzpunkt für eine KI-Auswertung dient, ist unerheblich.

Wenn Dateien mit urheberrechtlich geschützten Werken auf einem Computer (Client-Rechner, Server) – wenn auch nur vorübergehend – gespeichert werden, entstehen urheberrechtlich betrachtet „Vervielfältigungen“. Handelt es sich um fremde Werke sind solche Nutzungshandlungen „urheberrechtlich relevant“.

c) Differenzierung verschiedener Arten von Material nach deren (nutzungs-)rechtlichem Status
Unter welchen Bedingungen fremde Werke genutzt werden dürfen, hängt von deren Urheberrechtsstatus und davon ab, ob und inwieweit deren Rechteinhaber die Nutzung gestattet haben. Zu unterscheiden sind folgende Fallgruppen:

1. Gemeinfreies oder für gemeinfrei erklärtes Material

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Leistungsschutzrechte wie das Lichtbildrecht unterliegen anderen Schutzfristen (bei Lichtbildern vereinfacht gesagt fünfzig Jahre nach Erstellung oder Veröffentlichung, s. § 72 Abs. 3 UrhG).

Nachdem das Schutzrecht abgelaufen ist, wird das jeweilige Material gemeinfrei. Es kann damit **ohne jegliche Auflagen oder Einschränkungen verwendet** werden (ist also im eigentlichen Sinn urheberrechtsfrei). Lizenzen oder gesetzliche Schrankenbestimmungen dann haben keine Wirkung mehr.

Der Effekt von Gemeinfreiheitserklärungen wie CC0 ist faktisch derselbe: Hiermit entscheidet der Rechteinhaber, dass sein Material ohne jede Einschränkung und Pflichten (auch ohne Quellen- oder Autorenangaben) nachgenutzt, verändert oder weitergegeben werden darf.

Sowohl gemeinfreie Werke als auch unter CC0 lizenzierte Materialien können daher uneingeschränkt verwendet werden.

2. Offen lizenziertes Material

Offene Lizenzen wie die von Creative Commons gestatten die Nachnutzung sehr weit gehend. Vervielfältigungen oder Weitergabehandlungen im Bildungskontext sind in aller Regel uneingeschränkt möglich. Zudem enthält keine der derzeit bekannten Lizenzen Sonderregeln oder Einschränkungen für KI-bezogene Nutzungen.

Allerdings können sich aus den allgemeinen Beschränkungen mancher Lizenzvarianten Restriktionen ergeben. Die sog. ND-Lizenz (nd = no derivatives) erlaubt die Weitergabe des Materials an Dritte nur in unveränderter Fassung. Material, das unter einer NC-Lizenz (nc = non commercial) veröffentlicht wurde, darf nicht zu kommerziellen Zwecken, v. a. nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, genutzt werden. Beide Lizenzrestriktionen werden vorliegend allerdings nicht zu relevanten Einschränkungen führen (s. u.).

3. Vertraglich/individuell lizenziertes Material

Kommerzielle digitale Inhalte, v. a. Verlagspublikationen, werden in aller Regel nicht offen lizenziert, sondern unterliegen Verträgen oder allgemeinen Nutzungsbedingungen des Anbieters. Für deren Nutzung gelten grundsätzlich die jeweiligen vertraglichen Regeln. Allerdings sind manche gesetzlichen Nutzungserlaubnisse (wie § 60a UrhG) „vertragsfest“ ausgestaltet. Nutzungen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, sind stets nach den gesetzlichen Regeln erlaubt, sie können durch Verträge nicht verändert, eingeschränkt oder abbedungen werden.

4. Nicht lizenziertes Material

Liegt keine – offene oder vertragliche – Nutzungserlaubnis des Rechteinhabers vor, kann urheberrechtlich geschütztes Fremdmaterial nur nach gesetzlichen Nutzungserlaubnissen (sog. Schrankenbestimmungen) verwendet werden. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Vielzahl solcher Regelungen, die sich jeweils auf spezifische Nutzungskonstellationen und -zwecke sowie Akteure beziehen.

In die Kategorie „nicht lizenziertes Material“ fallen u. a. analoge (und zur Nutzung digitalisierte) Inhalte aus Büchern und auch die weitaus meisten über das Internet zugänglichen Inhalte. Abgesehen von Inhalten, die über kommerzielle Datenbanken bezogen werden (hier gelten vertragliche Lizenzen) sind Online-Inhalte zwar zumeist frei zugänglich, aber nur in seltenen Fällen dezidiert zur Nachnutzung freigegeben (v. a. auch nicht offen lizenziert). Entgegen eines, noch immer weit verbreiteten, Irrglaubens dürfen solche Inhalte nicht ohne weiteres – auch nicht zu Unterrichtszwecken – weiterverwendet und kopiert werden. Hierbei sind

vielmehr grundsätzlich die gesetzlichen Schrankenbestimmungen mit ihren teils komplexen und restriktiven Einschränkungen und Auflagen zu beachten. Im vorliegenden Kontext kommen für die unterschiedlichen Nutzungsvorgänge v. a. folgende Schrankenbestimmungen in Betracht. Sie werden hier kurz beschrieben, auf ihre konkrete Anwendung auf die verschiedenen Nutzungsvorgänge wird unten (3.d ff.) eingegangen:

- § 44a UrhG (vorübergehende Vervielfältigungen)
- § 44b UrhG (Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining (TDM)
- § 60a UrhG (Nutzungen für Unterricht und Lehre)

§ 44a UrhG gestattet Vervielfältigungen, die notwendiger Bestandteil von technischen Verfahren sind. Die Kopien dürfen nur vorübergehend, flüchtig und begleitend (technisch notwendig) sein und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Die Regelung stammt aus der EU „Infosoc"-Richtlinie von 2001. Sie war seinerzeit v. a. auf flüchtige Kopien im RAM und Übertragungskopien im Internet ausgerichtet.

§ 44b UrhG wird in der gegenwärtigen Debatte als Rechtsgrundlage für KI-Trainings- und Analyseprozesse diskutiert. Die Regelung gestattet Vervielfältigungen (Kopien), die dem Text- und Data-Mining (TDM) dienen. „Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen." (§ 44b Abs. 1). § 44b enthält zwei bedeutende Einschränkungen: Zum einen sind die zu diesem Zweck erzeugten technischen Kopien „zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind." (§ 44b Abs. 2). Zum anderen schließt ein wirksamer, die konkrete Nutzung erfassender Nutzungsvorbehalt die Erlaubnis aus (§ 44b Abs. 3). Eine anderweitig bestehende gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 60a UrhG erlaubt es, veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke ohne individuelle Erlaubnis der Rechteinhaber für Unterricht und Lehre zu nutzen. Erfasst sind insbesondere das Vervielfältigen und Verteilen von Kopien sowie das Bereitstellen von Materialien in einer geschützten digitalen Lernumgebung, wenn dies der Veranschaulichung des Unterrichts dient. Dazu gehören auch Nutzungen im Rahmen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Im gesetzlich zulässigen Umfang darf das Material den Teilnehmenden der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung sowie Lehrenden und Prüfenden derselben Bildungseinrichtung zugänglich gemacht werden. Diese Befugnis zum Teilen mit anderen Lehrkräften folgt aus § 60a Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Sie gilt jedoch nicht ohne Weiteres für zusätzliche Nutzungsrechte, die aufgrund der für Schulen geltenden Gesamtverträge eingeräumt werden (s. u.).

§ 60a UrhG enthält eine Reihe von Einschränkungen:

- Das Material darf grundsätzlich nur den Teilnehmenden der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung sowie Lehrenden und Prüfenden derselben Bildungseinrichtung zugänglich gemacht werden. Das Teilen mit oder die Nutzung gegenüber sonstigen Dritten ist nur zulässig, soweit sie der Präsentation des Unterrichts oder von Unterrichts- und Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient. Eine freie Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.
- Die Nutzung muss an einer gesetzlich privilegierten Bildungseinrichtung erfolgen. Hierzu zählen frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung und der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Erfasst werden grundsätzlich sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen.
- Die Nutzung darf keinem kommerziellen Zweck dienen. Maßgeblich ist der Zweck der jeweiligen Unterrichts- oder Lehrveranstaltung, nicht allein die Organisationsform der Bildungseinrichtung. Bei regulärem Unterricht an staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt.

- Der zulässige Nutzungsumfang hängt von der Art des verwendeten Werkes ab. Grundsätzlich dürfen höchstens 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes genutzt werden. Vollständig genutzt werden dürfen insbesondere einzelne Abbildungen, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften, vergriffene Werke und sonstige Werke geringen Umfangs. Bestimmte Nutzungen von Unterrichtswerken und Noten sind gesetzlich ausgeschlossen oder nur aufgrund ergänzender vertraglicher Regelungen zulässig.
- Für Schulen erweitern Gesamtverträge die gesetzlichen Nutzungsmöglichkeiten. Dabei ist zwischen dem Kopieren und Verteilen für den eigenen Unterricht einerseits und dem Bereitstellen in einer geschützten Lernplattform andererseits zu unterscheiden:
 - **Kopieren, austeilen oder per E-Mail versenden:** Soweit eine Nutzung bereits nach § 60a UrhG zulässig ist, darf das Material im gesetzlich erlaubten Umfang auch Lehrenden und Prüfenden derselben Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Aus analogen Schulbüchern und anderen Unterrichtswerken dürfen nach dem Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ für den eigenen Unterricht höchstens 15 Prozent, zugleich höchstens 20 Seiten, pro Schuljahr und Klasse kopiert und an die eigenen Schülerinnen und Schüler verteilt werden. Digitale Kopien dürfen nur aus Ausgaben angefertigt werden, die ab 2005 erschienen sind; sie dürfen auch per E-Mail an die eigene Lerngruppe versandt werden. Diese vertragliche Kopiererlaubnis gestattet jedoch nicht, die Schulbuchauszüge wie hier beschrieben als Hintergrundwissen hochzuladen und anderen Lehrkräften zum Abruf und Download bereitzustellen. Dafür ist eine entsprechende zusätzliche Erlaubnis erforderlich.

 → **Siehe hierzu:** Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ vom 21. Dezember 2022, insbesondere §§ 2–4 (Vertragstext, VG WORT); für vollständige Presseartikel ergänzend Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen vom 31. Mai 2023, insbesondere §§ 1, 2 und 4 (Vertragstext, VG WORT).

 - **Bereitstellen in einer geschützten Lernplattform:** Materialien, deren Nutzung nach § 60a UrhG zulässig ist, dürfen im erlaubten Umfang auch für Lehrende und Prüfende derselben Bildungseinrichtung bereitgestellt werden. Von veröffentlichten Werken dürfen grundsätzlich höchstens 15 Prozent eingestellt werden. Vollständig bereitgestellt werden dürfen dagegen insbesondere einzelne Abbildungen, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften, vergriffene Werke und sonstige Schriftwerke bis zu 25 Seiten. Eine Notenausgabe, die insgesamt höchstens sechs Seiten umfasst, darf vollständig bereitgestellt werden. Von längeren Notenausgaben dürfen grundsätzlich nur höchstens 15 Prozent eingestellt werden. Entsprechendes gilt für Filme, Videos und Musikwerke: Werke bis zu fünf Minuten dürfen vollständig, längere Werke grundsätzlich bis zu 15 Prozent bereitgestellt werden. Einzelne Presseartikel dürfen aufgrund des Gesamtvertrags über die öffentliche Zugänglichmachung an Schulen vom 21. Dezember 2023 (§ 2 Abs. 2) auch vollständig in einer geschützten Lernplattform für den oben genannten Personenkreis bereitgestellt werden. Schulbücher, Arbeitshefte und andere speziell für den Schulunterricht bestimmte Werke dürfen ohne eine zusätzliche Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers auch nicht auszugsweise in einer Lernplattform zum Abruf bereitgestellt werden.

- Bei der Nutzung ist die Quelle anzugeben (§ 63 UrhG). Zu nennen sind v. a. die Urheber und die Quelle (beispielsweise eine Online-Ressource oder eine Buchpublikation). Die notwendigen Quellenangaben werden sich häufig (aber nicht immer) auf dem Material selbst finden.

Was darf ich für meine Klasse oder Lerngruppe nutzen?

Nutzungsbefugnisse nach § 60a UrhG
und ergänzenden Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Bund/Ländern

	UMFANG	NUTZUNG
TEXTE & BILDER	**Vollständig** • Bilder, Fotos und Grafiken • Einzelne Fach-, Wissenschafts- und Presseartikel • Kurze Schriftwerke bis 25 Seiten Gesamtumfang • Vergriffene Werke **Bis 15%** Bücher und andere längere Abschnitte	• Kopieren • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen zeigen
FILM, VIDEO & MUSIK	Gesamtlänge* bis **5 Minuten: vollständig** Längere Werke bis zu **15%** ** Gesamtlänge des jeweiligen Films, Videos oder Musikstücks.*	• Kopieren • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen / im Unterricht abspielen
GEDRUCKTE SCHULBÜCHER & ARBEITSHEFTE	**Bis 15 %, höchstens 20 Seiten** je Schuljahr und Klasse Nur **Ausgaben ab 2005** dürfen abfotografiert oder eingescannt werden. Ältere Ausgaben dürfen nur physisch fotokopiert werden.	• Kopieren • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In Präsentationen zeigen **In einen geschützten Lernraum einstellen** Nur mit zusätzlicher Erlaubnis
NOTENAUSGABEN	**Bis 6 Seiten Gesamtumfang: vollständig** **Längere Ausgaben: bis 15 %, max. 20 Seiten** je Schuljahr und Klasse *** Notenkopien für den Unterricht; nicht für außerschulunterrichtliche Angebote wie Schulchor oder Schulorchester.*	• Kopieren** • Als Papier austeilen • Per E-Mail schicken • In einen geschützten Lernraum einstellen • In Präsentationen zeigen

Für Hintergrundwissen gelten die Erläuterungen in Nutzungsszenarien und Risikomatrix.

Was für alle Nutzungen gilt

UNTERRICHT & EMPFÄNGERKREIS

Für nichtkommerziellen Unterricht einschließlich Vor- und Nachbereitung an frühkindlichen Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufs-, Aus- und Weiterbildung. Gesetzliche Befugnisse gelten auch für Lehrende und Prüfende derselben Einrichtung. Keine freie Veröffentlichung im Internet.

KOPIEREN & EIGENES LEHRMATERIAL

Kopieren bedeutet: fotokopieren, abfotografieren, einscannen oder eine Datei kopieren.

Das Material darf **separat oder integriert in eigenes Lehrmaterial** genutzt werden, z. B. in Arbeitsblättern oder Präsentationen.

QUELLEN NENNEN

Urheber und Fundstelle; bei vollständigen Text- oder Musikwerken auch den Verlag.

TEXTÄNDERUNGEN KENNZEICHNEN

Für den Unterricht erforderliche Textänderungen nach § 60a / § 62 deutlich kennzeichnen.

d) Differenzierung der einzelnen Kopiervorgänge und Nutzungsphasen
Aus urheberrechtlicher Sicht muss jeder Kopiervorgang gesondert beurteilt werden. Bei mehreren Nutzungshandlungen muss – soweit urheberrechtlich relevant – für jeden dieser Vorgänge eine Rechtsgrundlage vorliegen (offene Lizenz, Vertrag, gesetzliche Schrankenbestimmung).

Um die Prüfung zu strukturieren ist es sinnvoll, das oben in der Beschreibung (Punkt 1.) skizzierte Szenario 2 in verschiedene Phasen zu unterteilen. Konkret sollten hier drei Nutzungsphasen unterschieden werden:

- **Phase 1 – Beschaffung des Materials für das Hintergrundwissen (vorgelagert):**
 Beschaffung und Erstellung von Kopien des als Hintergrundwissen hochzuladenden Materials auf dem Nutzerrechner
- **Phase 2 – Erstellung des Hintergrundwissens:**
 Upload des Hintergrundwissens auf den AIS.chat-Server zwecks Erzeugung der Knowledge-Base für die jeweiligen A/DP/LS
- **Phase 3 – Verarbeitung des Hintergrundwissens:**
 Auswertung, technische Verarbeitung (wie Vektorisierung etc.) des Materials zwecks Inferenz und Generierung des Outputs

e) Rechtliche Einordnung der Nutzungsvorgänge in Phase 1
In der Beschaffungsphase wird das Material, das dann in Phase 2 als Hintergrundwissen auf AIS.chat-Server hochgeladen wird, auf einem Rechner (in der Regel: der Lehrkräfte) gespeichert. Dies kann durch Downloads von Webseiten oder aus Datenbanken geschehen oder auch durch Einscannen aus Büchern oder anderen gedruckten Materialien. Solche Kopien bedürfen – solange es sich nicht um eigenes Material der Lehrkraft handelt – einer Rechtsgrundlage. Nach der Differenzierung oben Punkt 4. c) sind folgende Kategorien von Material nach ihrem (nutzungs-)rechtlichen Status zu unterscheiden.

1. **Gemeinfreies oder für gemeinfrei erklärtes Material** darf ohne jegliche Einschränkung oder Auflage kopiert und gespeichert werden.
2. **Offen lizenziertes Material** darf für (u. a.) Unterrichtszwecke gespeichert werden. Sofern es nicht geteilt und weitergegeben wird (s. hierzu in Phase 2), ist nichts weiter zu beachten. Die Lizenzpflichten der offenen Lizenzen greifen erst und nur dann, wenn das Material geteilt und weitergegeben wird.
3. **Vertraglich lizenziertes Material:** Wenn das Material auf vertraglicher Basis genutzt wird, ergeben sich die Nutzungsregeln grundsätzlich aus dem Vertrag. Die rein lokale Speicherung wird bei digitalem Bildungsmaterial in aller Regel Kernbestandteil der Nutzungserlaubnis und damit erlaubt sein. Nutzungen, die § 60a UrhG unterfallen (s. u.) richten sich nach der gesetzlichen Schrankenbestimmung. Sie ist „vertragsfest“ und kann durch Verträge nicht eingeschränkt oder abbedungen werden.
4. **Nicht lizenziertes Material**: Liegt keine Nutzungslizenz vor, kann Material nach den Regeln des § 60a UrhG zur Verwendung in Unterricht und Lehre gespeichert werden. Wie oben unter Punkt c.4) dargestellt, enthält diese Regelung eine Reihe von Einschränkungen.

f) Rechtliche Einordnung der Nutzungsvorgänge in Phase 2 (Upload)

1. **Gemeinfreies oder für gemeinfrei erklärtes Material** darf ohne jegliche Einschränkung oder Auflage nicht nur lokal gespeichert, sondern auch beliebig auf Server hochgeladen und weitergegeben werden.
2. **Offen lizenziertes Material** darf ohne weiteres auch auf Server hochgeladen werden. Einschränkungen hinsichtlich des Nutzungsgrades oder bestimmter Arten von Material (wie bei § 60a) gibt es hier nicht. Die im Material enthaltenen Autoren-, Quellen- und Lizenzhinweise sind zu erhalten.

3. **Vertraglich lizenziertes Material:** Auch hier (wie bei der lokalen Speicherung in Phase 1) gelten grundsätzlich die vertraglichen Nutzungsregeln. Anders als bei der lokalen Speicherung werden diese in Bezug auf Uploads, die nicht nur der höchstpersönlichen Nutzung dienen, häufig restriktiv sein. Deckt die Lizenz solche Handlungen nicht ab, oder ist diese Frage unklar, ist es geboten bzw. empfehlungswert, sich bei der Nutzung an § 60a UrhG zu orientieren. Schließen die Nutzungsbedingungen – wie es bei Verlagspublikationen oft der Fall ist – eine Nutzung unter Einsatz von Techniken der Künstlichen Intelligenz aus, sollte das Material nicht verwendet werden. Zwar werden solche vertraglichen Vorbehalte nicht immer (vollständig) wirksam sein und auch nicht jede Art von Nutzung ausschließen. Da eine konkrete Erörterung dieser Thematik jedoch eine juristische Prüfung im Einzelfall erfordern würde, erscheint es derzeit generell ratsam, mit KI-Vorbehalten bzw. diesbezüglichen Ausschlüssen versehenes Material nicht bei AIS.chat als Hintergrundwissen zu teilen.

 Zwar ist § 60a UrhG vertragsfest, kann also durch Verträge weder abbedungen noch eingeschränkt werden (siehe § 60g Abs. 1 UrhG). Für die KI-Verarbeitung in AIS.chat gilt jedoch: Soweit die dabei entstehenden Kopien dem FWU oder dem Modellanbieter als eigenständige, nicht bereits von § 60a UrhG erfasste Nutzungshandlungen zuzurechnen sind, bedarf der jeweilige Anbieter einer eigenen Rechtsgrundlage; hierfür kommt insbesondere § 44b UrhG in Betracht (s. unten g). Nach § 44b Abs. 3 UrhG sind wirksame, die konkrete Verarbeitung erfassende Nutzungsvorbehalte zu beachten. Ein mit einem solchen Vorbehalt versehener Inhalt mag daher von der Lehrkraft nach § 60a UrhG hochgeladen werden dürfen. Darf der Inhalt wegen des Vorbehalts jedoch nicht von FWU oder dem Modellanbieter nach § 44b UrhG verarbeitet werden und greift für diese Handlung keine andere Erlaubnis, fehlt es im Gesamtprozess jedenfalls auf Anbieterseite an einer Berechtigung. Wegen der offenen Zurechnungs- und Auslegungsfragen wird daher vorsorglich empfohlen, bei erkennbaren einschlägigen Vorbehalten bis zur weiteren Klärung von Upload und KI-Auswertung abzusehen.

 Nicht lizenziertes Material: Welche gesetzliche Grundlage für Uploads in Phase 2 gilt, ist derzeit noch wenig geklärt. Die Diskussion über die Rechtsgrundlagen urheberrechtlich relevanter Nutzungen im Kontext mit KI-Technologien ist in vollem Gange. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung kommen verschiedene Schrankenbestimmungen in Betracht, die jeweils unterschiedliche Tatbestandsmerkmale, Restriktionen und Nutzerpflichten aufweisen. Wie oben unter Punkt c.4 beschrieben, sind das die §§ 44a, 44b und 60a UrhG.

 Im Ergebnis wird als einschlägige Schrankenbestimmung für den Upload und die dauerhafte Anlage des Hintergrundwissens auf dem AIS.chat-Server grundsätzlich § 60a UrhG heranzuziehen sein. § 44a UrhG scheidet für eine auf spätere Nutzung angelegte Wissensressource aus, weil diese Speicherung weder flüchtig noch lediglich begleitend ist. § 44b UrhG erfasst nur Vervielfältigungen, die dem Text und Data Mining dienen; sie sind zu löschen, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Das bedeutet nicht zwingend eine Löschung nach jeder einzelnen Anfrage: Ein gesonderter Vektorindex kann möglicherweise so lange erforderlich bleiben, wie die betreffende RAG-Wissensbasis aktiv genutzt wird. Die dauerhafte Speicherung der Originaldatei für Chat-Historie, spätere allgemeine Nutzung oder Teilen-Funktionen wird jedoch nicht allein dadurch von § 44b UrhG gedeckt, dass das Material zugleich analysiert wird. Ebenso wenig gestattet § 44b UrhG, das Hintergrundwissen als solches anderen Lehrkräften zugänglich zu machen.

 Da die Zulässigkeit der Anschlusskopien auf dem Server auch mit der Zulässigkeit der Kopiervorlage zusammenhängt und sich auch diese – wie in Phase 1 dargestellt – nach § 60a UrhG richtet, ist dieses Ergebnis konsistent. Material, das schon nicht auf dem Nutzerrechner gespeichert werden durfte, darf (selbstverständlich) erst recht nicht noch zusätzlich auf Server kopiert werden.

Dementsprechend sind auch beim Upload die oben, Punkt c.4) beschriebenen Regeln des § 60a UrhG zu beachten. Sind diese gewahrt, ist das Teilen der jeweiligen A/DP/LS mit anderen Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung ebenfalls gestattet. Quellenangabepflichten nach § 63 UrhG sollten in der Regel dadurch eingehalten werden können, dass die bereits im Material vorgesehenen Hinweise beibehalten werden. Sind keine Hinweise auf dem jeweils genutzten Material vorhanden (z. B., weil nur einzelne Seiten aus einem Text genutzt werden und die Autoren- und Publikationshinweise nur auf dem Deckblatt oder dem Impressum vorhanden sind) sollten sie gesondert angegeben werden. Zu diesem Zweck ist eine Hinterlegung von Metadaten im Datensatz (soweit technisch möglich) denkbar oder alternativ die Hinzufügung einer weiteren Seite, auf der die Angaben vorhanden sind.

g) Exkurs: Rechtliche Einordnung der Nutzungsvorgänge in Phase 3 (KI-Verarbeitung des Materials auf Anbieterseite)
Den Anbieter (FWU) betreffende Fragen sind nicht Gegenstand des Fragenkatalogs. Sie sollen hier dennoch im Rahmen eines Exkurses untersucht werden, sofern sie das FWU betreffen könnten. Fraglich ist insbesondere, ob das FWU für die technischen Kopier- und Verarbeitungsvorgänge im AIS.chat -KI-System eine eigene Rechtsgrundlage (neben den Nutzerbefugnissen aus § 60a UrhG) bedarf.

Die im Rahmen des Uploads und der anschließenden KI-Verarbeitung entstehenden Vervielfältigungen werden zwar durch die Auswahl und Eingabe des Materials durch die Lehrkraft veranlasst. Daraus folgt jedoch keine einheitliche Zurechnung sämtlicher Kopien. Nach der Rechtsprechung des BGH zu Internet-Video- und Internet-Radiorecordern ist zwar grundsätzlich der Nutzer als Hersteller einer Vervielfältigung anzusehen, wenn er das konkrete aufzunehmende Material auswählt und damit einen vollständig automatisierten Vorgang auslöst, der ohne weiteren menschlichen Eingriff abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn der Betreiber nicht nur Speicherplatz, sondern ein umfassendes Leistungspaket bereitstellt (BGH, Internet-Videorecorder I; Internet-Videorecorder II; Internet-Radiorecorder I, Urteil vom 5. März 2020 – I ZR 32/19; Internet-Radiorecorder II, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 14/21, Rn. 15–16). Übertragen auf AIS.chat spricht dies mit guten Gründen dafür, jedenfalls die von der Lehrkraft durch Auswahl und Upload des konkreten Materials ausgelöste, individualisierte Speicherung der Ausgangsdatei der Lehrkraft zuzurechnen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die weiteren Kopien, die im Rahmen der Verarbeitung des Materials in der RAG-Pipeline entstehen, ebenfalls der Lehrkraft zugeordnet werden können. Soweit das von FWU gestaltete System selbst bestimmt, welche zusätzlichen Kopien in welcher Form und zu welchem Zweck entstehen – etwa durch Transkodierung, OCR, Textextraktion, Chunking und Vektorisierung, durch die Auswahl der für eine Anfrage relevanten RAG-Passagen, die Zusammenstellung und Übermittlung des Modellkontexts oder die Speicherung des Outputs –, spricht mehr für eigenständige Nutzungshandlungen des FWU beziehungsweise des Modellanbieters. In diese Richtung weisen auch die neueren Entscheidungen des LG München I in den Verfahren GEMA gegen OpenAI und GEMA gegen Suno: Danach genügt die bloße Auslösung eines Vorgangs durch einen einfachen Prompt nicht für eine Nutzerzurechnung, wenn die konkrete Vervielfältigung inhaltlich maßgeblich durch das vom Anbieter gestaltete und betriebene Modell bestimmt wird; ein generatives KI-Modell sei insoweit nicht lediglich mit einem Internetrecorder vergleichbar (LG München I, Urteil vom 11. November 2025 – 42 O 14139/24, insbesondere Rn. 582–595; LG München I, Urteil vom 31. Juli 2026 – 42 O 763/25). Diese erstinstanzlichen Entscheidungen betreffen zwar insbesondere Memorisierung und Output und lassen sich nicht unmittelbar auf eine RAG-Wissensbasis übertragen. Sie verdeutlichen aber, dass Nutzerveranlassung und vollautomatischer Ablauf für sich genommen keine pauschale Entlastung des Anbieters begründen. Die Zurechnung ist vielmehr für jeden Kopiervorgang gesondert anhand der konkreten technischen Herrschaft und der inhaltlichen Determination zu bestimmen. Nur soweit eine Vervielfältigung der Lehrkraft zuzurechnen ist, genügt deren Nutzungsbefugnis; für eigenständige Nutzungshandlungen des FWU oder des Modellanbieters bedarf der jeweils Handelnde einer eigenen Rechtsgrundlage.

Für Kopien, die der automatisierten Analyse des Hintergrundmaterials, insbesondere dessen Extraktion, Vektorisierung und semantischer Auswertung, dienen, kommt § 44b UrhG in Betracht. Dessen Voraussetzungen – insbesondere rechtmäßiger Zugang, das Fehlen eines wirksamen Nutzungsvorbehalts und die Löschung der Kopien, sobald sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind – müssen dann auf der jeweiligen Anbieterseite erfüllt sein.

Im Einzelnen:

1. **Gemeinfreies oder für gemeinfrei erklärtes Material** darf auch in dieser Phase ohne jegliche Einschränkung oder Auflage kopiert und mit KI verarbeitet werden.
2. **Offen lizenziertes Material** darf ebenfalls ohne weiteres mit KI verarbeitet, an einen KI-Anbieter übergeben und von diesem kurzzeitig oder auch dauerhaft gespeichert werden. Da das Material in diesem Zuge nicht wahrnehmbar ist, gelten die Lizenzpflichten im Zweifel nicht. Enthaltene Urheber-, Lizenz- und Quellenhinweise sollten dennoch erhalten werden.
3. **Vertraglich lizenziertes Material:** In der Regel werden KI-Betreiber oder -Anbieter nicht über vertragliche Lizenzen zur Nutzung des in ihren Systemen verarbeiteten Materials verfügen. Ist dies ausnahmsweise der Fall, gelten die vertraglichen Regeln.
4. **Nicht lizenziertes Material:** Ob die im KI-Verarbeitungsvorgang entstehenden Kopien von § 60a UrhG erfasst werden, hängt insbesondere von ihrer Zurechnung, ihrer Einbindung in die verantwortete Unterrichtsnutzung und dem jeweiligen Nutzungszweck ab. Analyse und Informationsgewinnung können technische Mittel zur Veranschaulichung des Unterrichts sein; sie schließen diesen Zweck nicht allein aus. Für eigenständige, hiervon nicht erfasste Anbieterhandlungen sind andere Rechtsgrundlagen zu prüfen. Nach der hier vorsorglich zugrunde gelegten restriktiven Auffassung kommt dafür insbesondere § 44b UrhG in Betracht. Ob bestimmte flüchtige oder begleitende Kopien bereits nach § 44a UrhG erlaubt sind, ist gesondert anhand der technischen Abläufe zu prüfen.

Die Anwendbarkeit von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen/Schrankenbestimmungen auf solche Nutzungen im KI-Kontext ist noch sehr wenig geklärt. Das geltende Recht belässt große Auslegungsspielräume, die von der Rechtspraxis und -wissenschaft (v. a. Rechtsliteratur, Rechtsprechung) in nahezu allen Details sehr unterschiedlich beurteilt werden. Angesichts der momentanen Rechtsunsicherheit birgt es Risiken, Nutzungshandlungen allein auf die Anwendung von gesetzlichen Schrankenbestimmungen zu stützen und Material zu verwenden, für das keine (offene oder individuelle) Lizenz vorliegt.

Die Anwendung von **§ 44a UrhG** auf neue technische Umgebungen ist sehr herausfordernd und mit besonders großer Rechtsunsicherheit behaftet. Die Regelung enthält eine Reihe diffiziler Tatbestandsmerkmale, die jeweils sehr von den konkreten technischen Umständen bei der Datenverarbeitung abhängen. Erste Gerichtsurteile, die sich hierzu geäußert haben, haben die Anwendung von § 44a UrhG auf Verarbeitungskopien beim KI-Training und der Erzeugung der Datenbasis für KI-Modelle abgelehnt (siehe die Entscheidungen von Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg im LAION-Verfahren). Diese Aussagen zu Trainings- und Datenbasisprozessen lassen sich zwar nicht ohne weitere Prüfung auf kurzzeitige Kopien bei RAG und Inferenz übertragen. Entscheidend sind für jeden Kopiertyp insbesondere Flüchtigkeit oder begleitender Charakter, technische Funktion, Ermöglichung einer rechtmäßigen Nutzung und fehlende eigenständige wirtschaftliche Bedeutung. Dass § 44a UrhG auf sämtliche Kopien angewendet werden kann, die in der RAG-Pipeline des AIS.chat-Systems entstehen, ist aber auszuschließen.

Naheliegender ist ohnehin eine Anwendbarkeit von § 44b UrhG. Auch dessen Anwendbarkeit auf Vorgänge im Rahmen des KI-Trainings und der Generierung von KI-Output wird in der Rechtsliteratur und Rechtsprechung sehr kontrovers diskutiert. Die derzeit wohl herrschende Meinung in der Literatur vertritt, dass Kopien im Rahmen der Generierung von Trainingsdatensätzen und des eigentlichen KI-Trainings grundsätzlich unter § 44b UrhG fallen. Auch die deutsche Rechtsprechung neigt dieser

Auffassung in ersten Entscheidungen zu. Sowohl Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg als auch das Landgericht München (GEMA v. OpenAI) bejahen – wenn auch mit sehr unterschiedlichen Begründungen und Ergebnissen – die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 44b UrhG auf Vervielfältigungen im Rahmen des Trainings. Dies soll jedenfalls gelten, wenn diese ausschließlich der Extraktion der im Trainingsmaterial enthaltenen Informationen, deren Analyse und Auswertung dienen und die Kopien nach Abschluss der Trainingsvorgänge gelöscht werden. Sie dürfen – so das Landgericht München – keinesfalls im Modell „memorisiert“ werden. Was das heißt und ob diese Entscheidung Bestand hat, ist noch sehr unklar. Erste Rechtssicherheit könnte der EuGH im Fall „Like Company v. Google“ schaffen, über den aber noch nicht entschieden wurde.

Nach derzeitigem Stand ist die Anwendbarkeit von § 44b UrhG als Rechtsgrundlage für Verarbeitungskopien, wie sie bei AIS.chat entstehen, m. E. eher wahrscheinlich. Orientiert man sich an den bisherigen Äußerungen in Rechtsprechung und Literatur müssen dafür folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Vervielfältigungen sind zu löschen, sobald sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Dafür sind die einzelnen Kopietypen und Aufbewahrungszwecke zu unterscheiden. Aus einer nur vorübergehenden Übermittlung an den Modellanbieter folgt noch keine abschließende Beurteilung der gespeicherten Originaldateien, Textauszüge und Vektordaten auf Seiten des FWU.
- Die hierbei entstehenden Kopien dürfen lediglich als „Mittel zum Zweck“ dienen, also dazu, die hierin enthaltenen Informationen zu extrahieren, zu analysieren und aus diesen Erkenntnissen neue Inhalte zu generieren. Auch hiervon wird vorliegend nach den Funktionsbeschreibungen auszugehen sein.
- Im Modell dürfen keine Kopien der Materialien aus der Wissensbasis gespeichert („memorisiert“) werden (Landgericht München, GEMA vs. OpenAI, Rn. 240 ff.). Ob hierfür nur der Modell-Anbieter des LLM oder auch ein KI-Systembetreiber wie FWU verantwortlich ist, ist bislang ungeklärt. Im Übrigen bezieht sich diese Auffassung die vom Landgericht München beurteilte Speicherung in Modellparametern. Eine externe RAG-Wissensbasis oder die Übermittlung von Auszügen im Kontext eines Prompts ist damit nicht ohne Weiteres gleichzusetzen. Diesbezüglich gibt es ersichtlich jedoch noch keine Rechtsprechung.
- Eine „Regurgitation von Trainingsdaten“ durch Prompting ist zu verhindern. Jedenfalls nach dem Landgericht München in der GEMA-Entscheidung entsteht eine Eigenhaftung des Modellanbieters, wenn durch einfache Prompts Trainingsinhalte im Original oder in sehr ähnlicher Form regurgitiert (also reproduziert) werden können. Hiermit sei belegt, dass die Trainingsdaten im Modell dauerhaft gespeichert seien, was wiederum per Definitionem kein Text- und Data-Mining darstelle und daher nicht von § 44b UrhG gedeckt sei. Ob diese Auffassung von höheren Instanzen mitgetragen wird, ist dabei ebenso unklar wie die Frage, ob hierfür nur der Modell-Anbieter des LLM oder auch ein KI-Systembetreiber verantwortlich gemacht werden kann. Auch diese Beurteilung bezieht sich im Übrigen nicht auf den Kontext RAG und Inferenz. Hier kann eine Originalausgabe auch auf aktuell übermitteltem Kontext beruhen; sie belegt daher nicht ohne Weiteres eine dauerhafte Speicherung dieses Materials im Modell.
- Diese Aussage betrifft die dort beurteilte Speicherung in Modellparametern. Eine externe RAG-Wissensbasis oder die Übermittlung von Auszügen im Kontext eines Prompts ist damit nicht ohne Weiteres gleichzusetzen. Diesbezüglich gibt es ersichtlich noch keine Rechtsprechung.
- Gänzlich ungeklärt ist weiterhin, wie und wo Nutzungsvorbehalte angebracht sein müssen, um rechtliche Wirkung zu entfalten. M. E. müssen sie für die Nutzenden klar erkennbar und verständlich sein. Bei KI-Crawlern wird dem durch die Anforderung der Maschinenlesbarkeit Rechnung getragen (ein Crawler kann nur maschinenverständliche Anweisungen beachten). Generische Nutzungsvorbehalte wie in Pressemitteilungen oder anderen öffentlichen Äußerungen (wie beispielsweise der GEMA) sind daher potenziell unwirksam. Ob allerdings Vorbehalte in AGB, Impressen oder dergleichen

offensichtlich genug sind, um – jedenfalls gegenüber menschlichen Nutzern – wirksam zu sein, bedarf letztlich gerichtlicher Klärung.

- Nutzungsvorbehalte wirken nur für die Zukunft. Besitzt man beispielsweise eine ältere Kopie eines Beitrags, auf dem kein Opt-out zum Ausdruck gebracht wurde, ist unerheblich, ob der Rechteinhaber an späteren Werkstücken Vorbehalte angebracht hat.